

## Artikel 6 Kündigung

(1) <sup>1</sup>Der Staatsvertrag kann von jedem Vertragspartner gekündigt werden. <sup>2</sup>Eine Kündigung ist erstmals zum 31. Dezember des übernächsten, auf den Vertragsschluss folgenden Jahres zulässig. <sup>3</sup>Danach kann der Vertrag mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember des folgenden Jahres gekündigt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Kündigung ist allen anderen Vertragspartnern gegenüber schriftlich zu erklären. <sup>2</sup>Die Kündigung durch ein Land lässt die Gültigkeit des Vertrages zwischen den anderen Ländern unberührt.